



Kindergarten Regenbogenkinder e.V.

Geschäftsordnung

Anschrift des Kindergartens:

Regenbogenkinder e.V.
Max-Seeboth-Str. 2
31180 Giesen-Emmerke

Tel. 05121 - 21105
E-Mail: kita@regenbogenkinder-emmerke.de
Internet: <https://www.regenbogenkinder-emmerke.de>

1. Betreuung der Kinder/Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr geöffnet.
Daneben wird ab 7:30 Uhr ein Frühdienst angeboten.

Der Kindergarten ist drei Wochen innerhalb der allgemeinen Sommerferien und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Tage, an denen kein Kindergartenbetrieb stattfindet, werden durch die Erzieherinnen rechtzeitig bekannt gegeben.

Da in der Zeit von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr spezielle Angebote für die Kinder bereitgehalten werden, bringen die Eltern, im Interesse eines ungestörten Betriebes, Ihre Kinder grundsätzlich bis 9.00 Uhr in die Einrichtung und holen sie nicht vor 11:50 Uhr wieder ab.

Weitere Abholzeiten sind um 13:00 Uhr oder ab 15:00 Uhr festgelegt.

Auch hier gilt im Interesse der Umsetzung unseres Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrages die grundsätzliche Einhaltung dieser Zeiten.

Ausnahmeregelungen, z.B. während der Eingewöhnungszeit oder bei Inanspruchnahme externer Therapien, werden nach Absprache mit den Mitarbeitern gesondert vereinbart.

Die Kinder werden von zwei staatlich geprüften ErzieherInnen, zwei Sozialassistentinnen und einer weiteren pädagogischen Mitarbeiterin betreut. Eine der Erzieherinnen ist zusätzlich staatlich anerkannte Heilpädagogin.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes im Kindergarten

Für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Anmeldung und Zusage für das laufende Kindergartenjahr
- Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches nicht älter als 14 Tage sein darf, in dem bescheinigt wird, dass das aufzunehmende Kind frei von Infektionskrankheiten ist. Außerdem muss der Impfstatus des Kindes, oder die Bestätigung einer Gesundheitsbelehrung nachgewiesen werden.
- Konzeption und Geschäftsordnung der Einrichtung sind den Erziehungsberechtigten bekannt und werden von ihnen akzeptiert.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins.



3. Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbesuch ist ab dem 01.08.2018 für alle Kinder ab dem Monat in dem Sie 3 Jahre alt werden, beitragsfrei.

Für Kinder unter 3 Jahren gilt weiterhin die von der Mitgliederversammlung festgelegte monatliche Gebührenstaffelung;

- 135,00 Euro in Stufe 2 (Einkommen über 1000,00 Euro monatlich) für die Zeit von 08.00 – 16.00 Uhr
- 85,00 Euro in Stufe 2 (Einkommen über 1000,00 Euro monatlich) für die Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr
- 75,00 Euro in Stufe 2 (Einkommen über 1000,00 Euro monatlich) für die Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr

Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes, in der Zeit von 07:30 bis 08:00 Uhr, wird für Kinder unter drei Jahren ein Betrag von monatlich 5,00 € erhoben.

Für alle Betreuungszeiten gilt die Möglichkeit von

- 40,00 Euro in Stufe 1 (Einkommen unter 1000,00 Euro monatlich)

Bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages ist eine Einkommensermittlung über die Gemeinde Giesen erforderlich, die dort beantragt werden muss und errechnet wird.

Unabhängig vom Alter, sind jedoch für alle Kinder folgende Beiträge bis zum 5. eines jeden Monats, zu entrichten;

Das Material- und Getränkegeld beträgt für Kinder, die bis 12:00 Uhr die Einrichtung besuchen, monatlich 5,00 Euro.

Besucht das Kind die Einrichtung länger als bis 12:00 Uhr sind monatlich 7,50 Euro zu zahlen.

Kinder, die länger als bis 12:00 Uhr angemeldet sind, müssen am warmen Mittagessen teilnehmen und dafür den jeweils aktuellen Betrag entrichten.

Alle Beiträge, sowie der Betrag für das Mittagessen, sind während des gesamten Kindergartenjahres, insbesondere auch in den Ferienmonaten zu zahlen. Die unter Punkt 1. genannten Schließungszeiten, sowie weitere Fehlzeiten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

Bei Abwesenheit wegen Erkrankung oder infolge sonstiger von Eltern oder Kind nicht zu verantwortender Gründe, kann auf Antrag eine Reduzierung des Beitrags zugestanden werden, wenn die Betreuung länger als 20 Tage nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.

4. Versicherungsschutz

Die in unserer Einrichtung aufgenommenen Kinder genießen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII Unfallversicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband (GUV) Hannover. Die Unfallversicherung für die Kinder ist beitragsfrei. Die Kosten hierfür trägt das Land Niedersachsen.

Die Kinder sind danach gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen)



Der Versicherungsschutz besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für die durch Kindergartenkinder während des Kindergartenbetriebes verursachten Schäden hat der Regenbogenkinder e.V. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

5. Mahlzeiten

Im Interesse der Gesundheit der Kinder sorgen die Eltern für eine gesunde ausgewogene Ernährung. Süßigkeiten, Knabberzeug, Kekse, Pudding und ähnliches sind für das allgemeine Frühstück im Kindergarten nicht erlaubt. Getränke brauchen nicht mitgegeben werden, da sie durch den Kindergartenbeitrag abgedeckt sind.

6. Fehlzeiten

Kranke Kinder sind nicht kindergartenfähig und können den Kindergarten deshalb nicht besuchen. Bei Erkrankung des Kindes ist der Kindergarten zu unterrichten.

Medikamente dürfen von den Erzieherinnen nicht verabreicht werden. In begründeten Ausnahmefällen muss eine schriftliche ärztliche Anweisung vorliegen.

Nach einer meldepflichtigen Infektionskrankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches bestehen. Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten in der Familie muss das Kind der Einrichtung fernbleiben. Auch dies muss dem Kindergarten unverzüglich mitgeteilt werden.

7. Regelmäßige Teilnahme des Kindes am Gruppengeschehen

Die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes beinhaltet für die Erziehungsberechtigten die Verpflichtung, ihr Kind möglichst regelmäßig am Gruppengeschehen teilnehmen zu lassen. Nur so ist die Entwicklung stabiler sozialer Beziehungen und Prozesse möglich. Benötigen die Kinder zusätzliche Ferientage, müssen sie in der Einrichtung abgemeldet werden.

Diese Regelung gilt auch für die Nachmittagsbetreuung.

8. Abholregelungen

Werden Kinder, die den Kindergarten besuchen, von älteren Geschwisterkindern abgeholt, oder sollen sie allein nach Hause gehen, muss dies mit den Erzieherinnen abgesprochen werden. Aus versicherungstechnischen Gründen muss diese Regelung auch durch eine unterschrieben abgesicherte Erklärung der Erziehungsberechtigten fixiert werden.

Kinder die alleine nach Hause gehen, oder von minderjährigen Geschwisterkindern abgeholt werden, dürfen keine eigenen Fahrzeuge nutzen. (Versicherungsrecht)

Sollen sie von anderen erwachsenen Bezugspersonen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, sind die Erzieherinnen im Vorfeld zu benachrichtigen.



9. Elternplenum

Die regelmäßigen Elterntreffen dienen der Terminabsprache, dem Meinungsaustausch und dem Planen besonderer Aktivitäten. Diese pädagogischen und organisatorischen Treffen sollten immer von mindestens einem Erziehungsberechtigten besucht werden.

10. Mitarbeit der Eltern

Unser Kindergarten wurde von Eltern aus Emmerke gegründet. Träger des Kindergartens ist der Regenbogenkinder e.V. Um die Belange des Vereines zu unterstützen, ist eine Mitgliedschaft der Eltern im Regenbogenkinder e.V. erwünscht.

Es werden 2 Elternvertreter gewählt, die u. A. an den erweiterten Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen.

Auf die Mitarbeit aller Eltern sind wir angewiesen. Die Eltern verpflichten sich, regelmäßig Putzdienste durchzuführen und sich bei Bedarf an Umbau- und Renovierungsarbeiten zu beteiligen, oder den Kindergarten in anderer Weise zu unterstützen. Können Eltern dieser Verpflichtung nicht persönlich nachkommen, müssen sie für eine geeignete Ersatzperson sorgen.

11. Abmeldung

Die Erziehungsberechtigten müssen bei Bedarf ihre Kinder mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende abmelden.

In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorstandes auf die Einhaltung einer Frist verzichtet werden.

Stellt sich heraus, dass ein Kind überfordert ist, am Gruppengeschehen teilzunehmen, kann es sofort wieder abgemeldet werden.

Wird das Kind eingeschult, ist eine Kündigung nicht erforderlich.

In der Zeit vom 1. April bis 31. Juli ist eine Abmeldung nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich, wobei der Ferienmonat mit gezahlt werden muss. Diese Maßnahme gewährleistet eine durchgängige Finanzierung des Kindergartens. Die Kindergartenbeiträge sind bis zum Wirksamwerden der Abmeldung zu entrichten.

Die Abmeldung eines Kindes im Kindergarten bedeutet nicht die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Zum Ende der Mitgliedschaft siehe § 9 der Vereinsatzung.

Der Regenbogenkinder e.V. kann die weitere Betreuung des Kindes nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Erinnerung nicht nachkommen, insbesondere mit der Zahlung des Kindergartenbeitrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.